



Regierungsrat

Luzern, 11. April 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 259

Nummer: P 259
Eröffnet: 30.01.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.04.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 398

Postulat Odermatt Marlene und Mit. über die Erstellung von Qualitätsbescheinigungen anlässlich von Lebensmittelkontrollen

Die Lebensmittelgesetzgebung legt die Anforderungen an Lebensmittel und den Umgang mit diesen fest. Demnach muss jeder Lebensmittelbetrieb im Rahmen der Selbstkontrolle dafür sorgen, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Im Rahmen von amtlichen Kontrollen werden Lebensmittelbetriebe durch die kantonalen Vollzugsbehörden inspiziert. Werden Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben festgestellt, werden sie beanstandet und Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verfügt. In der Regel wird dabei der Betrieb verpflichtet, die Mängel unmittelbar zu beheben und präventive Massnahmen einzuleiten. Im Bedarfsfall werden zudem das Herstellungsverfahren oder die Benutzung von Räumen verboten und falls die öffentliche Gesundheit unmittelbar und in erheblichem Masse gefährdet ist, wird der Betrieb geschlossen. Je nach Schwere der Mängel wird bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige eingereicht. Bei Bedarf werden die Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen mit einer Nachinspektion überprüft.

Die amtlichen Kontrollen sind stichprobenartig. Sie werden regelmässig und risikobasiert durchgeführt. Jeder Betriebstyp wird entsprechend den Gefahren, welche von ihm ausgehen, periodisch kontrolliert. Führt eine Inspektion zu einem unbefriedigenden Resultat, vermindert sich der Zeitraum zur nächsten Kontrolle. Betriebe ohne Beanstandungen werden also weniger häufig kontrolliert. Verpflegungsbetriebe sollten mindestens alle zwei Jahre inspiziert werden, bei Beanstandungen häufiger.

Jeder kontrollierte Betrieb hat Anrecht auf einen schriftlichen Bericht. Die Lebensmittelkontrolle ist grundsätzlich gebührenfrei. Kosten werden nur für die Aufwände verrechnet, welche in Zusammenhang mit einer Beanstandung entstanden sind. Die amtlichen Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle unterstehen gemäss Bundesrecht der Schweigepflicht.

Ziel der im Postulat geforderten Qualitätsbescheinigung ist es, die Kunden zu informieren, wie es um die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen im Betrieb steht. Dabei könnte die Qualitätsbescheinigung aber bloss die bei der letzten Inspektion angetroffene Situation widerspiegeln. Wie schon erwähnt, müssen aber die meisten Mängel unmittelbar nach der Inspektion durch den Betrieb behoben werden. Im Zeitraum bis zur nächsten Inspektion bzw. zur Ausstellung der nächsten Qualitätsbescheinigung gäbe die Bescheinigung also nicht über die gegenwärtige bzw. tatsächliche Situation im Betrieb Auskunft, sondern über die Mängel, welche vor der Inspektion vorlagen, bzw. vor der Mängelbehebung. Die

Qualitätsbescheinigung würde also während eines langen Zeitraums (bis zu zwei Jahren) den Konsumentinnen und Konsumenten ein falsches Bild vermitteln.

Zudem findet in Lebensmittelbetrieben ein häufiger Wechsel der Betriebsverantwortlichen statt. Wenn - wie im Postulat gefordert - die Anzahl der Inspektionen und der Intervall der Inspektionen beibehalten würden, würden die Qualitätsbescheinigungen von einem Verantwortlichen auf den nächsten übergehen. Damit würde bei Übertragung des Betriebes während bis zu zwei Jahren eine Qualitätsbescheinigung ausgewiesen, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr zutrifft. Es könnte beispielweise ein "sehr gut" ausgewiesen werden, obschon die Situation sich mit einem neuen Verantwortlichen grundlegend anders darstellt.

Umgekehrt würde eine schlechte Qualitätsbescheinigung die Übertragung des Betriebes an eine neue Person (z.B. neuer Pächter) erschweren oder gar verunmöglichen: Niemand wird einen Betrieb übernehmen, welcher als «ungenügend» ausgewiesen wird.

Sollten in solchen Fällen - entgegen dem Postulat - zusätzliche Inspektionen stattfinden, hätte dies einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bzw. einen grösseren Personalbedarf zur Folge. Und der Anspruch auf ausserordentliche Inspektionen bei einem Besitzerwechsel könnte wiederum leicht missbraucht werden, indem z.B. eine schlechte Qualitätsbescheinigung durch den Übertrag des Betriebes an eine andere Person (z.B. Ehefrau oder Drittperson) unwirksam gemacht würde. Da die ausserordentliche Inspektion zeitnah zum Wechsel der Verantwortlichen stattfinden müsste, wären diese Betriebe gegenüber allen anderen sogar bevorteilt, weil die Inspektion vorhersehbar stattfindet.

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen zudem, dass derartige Bescheinigungen angesichts der Tragweite und der wirtschaftlichen und sozialen Folgen für einen Betriebsverantwortlichen oftmals zu mildereren Beurteilungen führen. Der Sinn der Bescheinigungen wird damit geradezu pervertiert und die Lebensmittelkontrolle geschwächt.

Ein ähnliches System, wie es im Postulat gefordert wird, wurde übrigens auch auf eidgenössischer Ebene bei der Revision des Lebensmittelgesetzes geprüft. Im Vernehmlassungsentwurf war vorgesehen, dass Lebensmittelbetriebe die Resultate der Lebensmittelkontrolle auf Verlangen der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen. Dazu sollten sie eine Konformitätserklärung einsehbar machen, welche ihnen die Kontrollbehörde zusammen mit dem Kontrollbericht abgeben. Diese Neuerung hat keine Mehrheit gefunden und ist nicht mehr in dem im Mai 2017 in Kraft tretenden Lebensmittelgesetz enthalten.

Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass sich aus einer Qualitätsbescheinigung kein Mehrwert für Konsumentinnen und Konsumenten ergibt. Wichtig ist für die Konsumentinnen und Konsumenten, dass sie davon ausgehen dürfen, dass kein Gesundheitsrisiko besteht, solange der Betrieb offen ist. Würde die Kontrollbehörde bei einer Inspektion ein Gesundheitsrisiko feststellen, müsste sie den Betrieb schliessen, bis dieses beseitigt ist.

Wir beantragen deshalb, das Postulat abzulehnen.